
SCHULORDNUNG der Musikschule gGmbH der Kreisstadt Homburg-Saar

1. Aufgabe

Die Musikschule gGmbH (nachfolgend Musikschule) ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die frühzeitige Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Es gibt unterschiedliche, aufeinander abgestimmte Unterrichtsformen wie Gruppen- und Einzelunterricht. Kurse und Projekte verschiedenster Art vervollständigen das Angebot. Die Musikschule ergänzt mit ihrem Unterrichtsangebot den Musikunterricht der allgemein bildenden Schulen.

2. Aufbau

Dem Unterricht liegen die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen zugrunde. Die Musikschule Homburg ist Mitglied im Verband deutscher Musikschule (VdM).

Fachbereich I:	<u>Elementarerziehung</u> Musikalische Früherziehung (4 – 6jährige) Musikalische Grundausbildung (6 – 9jährige) (bei entsprechender Nachfrage) Eltern-Kind-Gruppe (1/2 – 3 jährige)
Fachbereich II:	<u>Ensemble- und Ergänzungsfächer</u> Musiktheorie, Chor, Orchester, Kammermusikgruppen
Fachbereich III:	<u>Vokalmusik</u> Gesang
Fachbereich IV:	<u>Tasteninstrumente</u> Klavier, Akkordeon, elektronische Tasteninstrumente
Fachbereich V:	<u>Streichinstrumente/Saiteninstrumente</u> Violine, Violoncello, Gitarre und elektronische Saiteninstrumente

Fachbereich VI: Blasinstrumente
Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon,
Horn, Trompete und Posaune

3. Unterrichtszeiten

- a. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- b. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemein bildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.

4. Anmelde-, Ummelde- und Abmeldebedingungen

a. Allgemeines

(1) Anmeldungen zum Unterricht, Wechsel des Unterrichtsfaches (Ummeldungen) und Ab-meldungen vom Unterricht bedürfen der Schriftform und sind an das Sekretariat der Musik-schule zu richten. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die Annahme des jeweiligen Unterrichtsangebots der Musik-schule durch den/die Interessenten/in zustande (§§ 145ff. BGB).

(2) Der Unterrichtsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der Musikschule.

(3) Ein Anspruch auf Unterricht besteht nicht.

b. Anmelde- und Ummeldebedingungen

(1) Anmeldungen zum Unterricht in der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung können nur zu Beginn des Schuljahres (01. Oktober) entgegengenommen werden.

(2) Anmeldungen und Ummeldungen zum Instrumentalunterricht sind während des laufenden Schuljahres, aber nur zu Beginn eines jeweiligen Monats möglich, wenn dafür seitens der Musikschule die Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere die erforderlichen Aufnahmekapazitäten bestehen. Über Anmeldungen und Ummeldungen entscheidet in jedem Einzelfall der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Musikschule.

(3) Der Unterrichtsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, bei der Elementar-erziehung für die Dauer von zwei Jahren. Er endet, nach Ablauf der jeweiligen Vertrags-laufzeit, jeweils mit Ablauf des 30. September (Ende des Schuljahres).

(4) Die Kündigung des Vertrages ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig (ordentliche Kündigung).

(5) Jeder Vertragsteil kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Unterrichtsvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig; hinsichtlich der Entbehrlichkeit der Fristsetzung findet § 323 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung.

(6) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

c. Abmeldung vom Unterricht

(1) Abmeldungen vom Unterricht in den Fachbereichen I bis VI sind nur zum Ende des Schuljahres (30. September) möglich.

(2) Die Kündigung hat mindestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres in schriftlicher Form zu erfolgen.

(3) Zu anderen Terminen können Abmeldungen nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit u. ä.) entgegengenommen werden. In der Abmeldung muss die Ausnahme durch Vorlage von Nachweisen begründet sein.

(4) Über die Annahme der Abmeldung in Ausnahmefällen entscheidet die Geschäftsführerin der Musikschule. Die Auflösung des Unterrichtsverhältnisses erfolgt dann durch Vertrag.

(5) Bei Abmeldungen von der Elementarerziehung (Fachbereich I) nach der Probezeit sind die Teilnehmer zahlungspflichtig bis zum Ende des Kurses. Die Zahlungspflicht endet dann mit Ablauf der Laufzeit des Unterrichtsvertrags.

5. Unterrichtsbedingungen

a. Allgemeines

(1) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Doppelstunde in der musikalischen Früherziehung 75 Minuten. Eine halbe Unterrichtsstunde dauert 25 Minuten.

(2) Der Unterricht wird grundsätzlich nur in den Unterrichtsräumen der Musikschule erteilt. Die Schülerinnen und Schüler unterstehen nur innerhalb dieser Räumlichkeiten der Aufsicht der Musikschule.

(3) Im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht haftet die Musikschule GmbH nur für Sachschäden und solche Personenschäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden. Hierbei muss sich der Vorsatz konkret auf den Eintritt und den Umfang des Schadens beziehen; es reicht bspw. nicht aus, wenn ein Lehrer vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt, solange sich ein Vorsatz nicht auch gerade auf den Eintritt eines Personenschadens bezieht.

(4) Versicherung kraft Gesetzes i.S. § 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung) besteht nicht, da für Musikschulen kein Schulzwang besteht.

b. Unterrichtsbesuch

(1) Von den Schülern/Schülerinnen wird regelmäßiger und pünktlicher Besuch des Unterrichts erwartet.

(2) Das Fernbleiben aus zwingendem Grund (z.B. Krankheit) ist rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin dem Sekretariat der Musikschule bzw. dem Musiklehrer anzuzeigen. Bei Minderjährigen obliegt dies den Erziehungsberechtigten.

(3) Das von der Musikschule angesetzte Vorspielen und die Veranstaltungen sind einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Eine Teilnahme daran wird von allen Schülerinnen und Schülern erwartet.

c. Anspruch auf Nachholen des Unterrichts

- (1) Ein Anspruch auf Nachholen des versäumten Unterrichts besteht nicht.
- (2) Bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin, die länger als vier Wochen andauert und durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen wird, wird das Schulgeld für die Dauer der Erkrankung erlassen.
- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder wegen Krankheit der Lehrkraft besteht kein Anspruch auf nachträgliche Erteilung des ausgefallenen Unterrichtes.

d. Unentschuldigtes Fehlen

- (1) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierbei gilt folgende Regelung:
Nach zweimaligem Fehlen hintereinander ergeht von der Schule eine Benachrichtigung an den Schüler/die Schülerin bzw. an den Erziehungsberechtigten. Bleibt diese Benachrichtigung unbeantwortet, so kann der Ausschluss vom Unterricht ausgesprochen werden.
- (2) Die Zahlungspflicht besteht weiter bis zum Ende des Schuljahres (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB).

e. Probezeit

In der Elementarerziehung zählen die ersten 2 Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kurs-leiter stellt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten fest, ob die Voraussetzungen für die weitere zweijährige Teilnahme vorhanden sind.

f. Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Musikschule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Musikschule stören könnte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen der Geschäftsführerin der Musikschule, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Musikschule übertragen sind.
- (3) Im Falle des Zuwiderhandelns kann der Schüler vom Musikunterricht ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall bleibt die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes bis zum Ende des laufenden Schuljahres bestehen.

(4) Die Hausordnung ist zu beachten.

(5) Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände (insbesondere Waffen oder gleichgestellte Gegenstände) mit in die Musikschule, auf deren Gelände oder zu deren Veranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

(6) Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Geländes der Musikschule, deren Grundstücks und der sonstigen im Rahmen von deren Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zum Schadenersatz.

(7) Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Gelände der Musikschule nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung, § 183 BGB) eines Lehrers verlassen; dies gilt auch für Pausen und Freistunden. Verlassen Schüler während der Unterrichtszeit das Gelände der Musikschule, so entfällt die Aufsichtspflicht der Musikschule; die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in diesen Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

6. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) anzuwenden.

7. Instrumente

- a. Grundsätzlich wird von jeder Anfängerin/jedem Anfänger erwartet, dass ihr/ihm das entsprechende Musikinstrument zur Verfügung steht. Streich-, Holzblas-, Blechblas- und Zupfinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule von Schülern für einen vorab zu bestimmenden Zeitraum gemietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel 12 Monate; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- b. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der volljährigen EntleiherInnen bzw. der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin/der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Sache anmaßt (§ 536 c Abs. 1 BGB). Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er der Musikschule zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 536c Abs. 2 Satz 1 BGB).

- c. Für Verlust und Beschädigung haben die EntleiherInnen oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Insoweit wird der Abschluss einer Instrumentenversicherung empfohlen.
- d. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Schulgeld

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Schulgeldes sind in der Schulgeldordnung geregelt.

9. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Musikschule Homburg gGmbH

gez.
(Carola Ulrich)
Geschäftsführerin